

A Sachverhalt

Ausgangslage

Die StädteRegion Aachen sieht im RWP - Förderprogramm mit einer Förderquote von 80 % (zzgl. Förderung StädteRegion Aachen auf bis zu 90%) eine einmalige Chance, touristische Infrastrukturmaßnahmen im Bereich des Fahrradtourismus umzusetzen. Favorisiert werden dabei zunächst der Rurufer-Radweg und im Weiteren dann „Erlebnisschleifen“ entlang der bestehenden Wegeinfrastrukturen (Rurufer-Radweg und Vennbahn), die durch Aufwertung, Inszenierung und Schaffung von Erlebnisorten attraktiviert werden sollen.

Ziel ist es, die Gesamtregion „fahrradfit“ zu machen und als Aktiverlebnisregion zu etablieren.

Hierbei ist es notwendig, dass die einzelnen städteregionalen und kommunalen Maßnahmen eine gesamttouristische Relevanz entfalten, so dass Rundrouten mit überregionaler Strahlkraft entstehen.

Eine Förderung des für alle Eifelkommunen wirtschaftlich attraktiven Projektes kann aus Sicht des Fördermittelgebers dann erfolgen, wenn die nachfolgende Unterhaltung der Strecke durch die Gebietskörperschaften verbindlich geregelt ist. Die StädteRegion bittet daher kurzfristig darum, die notwendige Unterhaltsvereinbarung zu beraten, um der Bezirksregierung signalisieren zu können, dass der Weg für eine Bewilligung des Projektes frei ist.

Touristische Bedeutung

Der Rurufer-Radweg ist ein Radfernweg, der über rund 180 Kilometer an der Rur entlangführt. Er beginnt in Belgien in der Nähe der Rurquelle an der höchsten Erhebung Belgiens, bei Botrange, Hohes Venn, und führt bis zur Mündung in die Maas im niederländischen Roermond. Die Strecke führt durch Monschau, vorbei am Rursee und dann über Heimbach, Düren, Jülich und Linnich durch den Kreis Heinsberg und die niederländische Gemeinde Roerdalen nach Roermond. Die Route verläuft nahezu ausschließlich auf separaten Rad- und Wirtschaftswegen.

Der Radweg startet auf einer Höhe von 690 m und führt mit mittlerem Gefälle (2–6 %) über Monschau auf 420 m an den Rurstausee auf ca. 280 m. Hier besteht die Wahl zwischen dem östlichen etwas flacheren und dem westlichen hügelreicheren Ufer. Beide Wege führen nach Heimbach, bevor es über die letzten beiden Anstiege nach Nideggen-Brück auf die nahezu ebene Reststrecke von ca. 110 km von Düren bis Roermond geht.

Der größte Teil der Strecke hat eine wassergebundene Decke. Nur wenige Abschnitte sind asphaltiert. Die Route führt mit Ausnahmen im oberen Rurtal fast ausschließlich abseits von Straßen.

Im Abschnitt Heimbach – Linnich wird die Route von der Rurtalbahn und den Bahnstrecken Düren – Jülich und Jülich – Linnich mit Haltepunkten begleitet.

Entlang des Rurufer-Radwegs gibt es zahlreiche fahrradfreundliche gastronomische Betriebe, die zum Rasten oder auch zum Übernachten einladen.

Der Rurufer-Radweg ist durchgängig in beide Richtungen einheitlich mit dem Radwege-Logo beschildert. In Belgien gibt es ein sehr übersichtliches Knotenpunktsystem. In der

StädteRegion Aachen und den Kreisen Düren und Heinsberg wurde der Radweg in der weiß-roten Beschilderung und zusätzlich als Themenroute mit dem Radweg-Logo gekennzeichnet. Auch auf niederländischer Seite kann dem Knotenpunktsystem gefolgt werden, wobei auch hier die Route zusätzlich mit dem Logo versehen ist.

Die touristischen Höhepunkte der Tour sind im Oberlauf das landschaftlich reizvolle Hohe Venn, die Altstadt von Monschau, der Rursee mit seiner Staumauer sowie das Jugendstil-Kraftwerk Heimbach. Im weiteren Verlauf folgen Burg Hengebach, Burg Nideggen, Staubecken Obermaubach, Burg Untermaubach, Schloss Burgau und das Leopold-Hoesch-Museum in Düren. Im flachen Abschnitt des Radweges führt die Route nach Düren über Jülich mit dem Brückenkopfpark und der Zitadelle Jülich weiter zum Glasmalereimuseum in Linnich. Danach folgen das Besucherbergwerk „Schacht 3“ in Hückelhoven und in Wassenberg die Stadtbefestigung mit dem Burgberg, bevor es zum Endpunkt Roermond mit seiner sehenswerten Altstadt geht.

Problemstellung

Entlang des Oberlaufs der Rur wurden durch die StädteRegion Aachen in den letzten drei Jahren bereits umfangreiche und qualitätsvolle Wegebaumaßnahmen vorgenommen. Hierbei konnten erste Erfahrungen mit der Wegeunterhaltung und dem unterschiedlichen Umgang der Forstwirtschaft von Kommune und Land mit touristischen Nutzungen gesammelt werden.

Die Stadt Monschau ist auf den in der Anlage ersichtlichen Kalterherberger Streckenabschnitten 1 und 2 entlang der Rosengasse Grundstückseigentümerin und Verfügungsberechtigte. Im Vorgriff auf die jüngst erfolgten Ausbaumaßnahmen des Radweges im oberen Lauf der Rur im Bereich zwischen Kläranlage und Norbertuskapelle wurden durch die städtische Forstverwaltung frühzeitig alle nahezu hiebreifen Bestände abgeholzt und abgetrieben. In den nächsten 20 Jahren sind keine Rückarbeiten durch die Stadt mehr zu erwarten. Daher kann der Wegeabschnitt oberhalb bis Küchelscheid in Asphalt erneuert und fahrradgerecht ausgebaut werden.

Aus den Erfahrungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und seinem deutlich forstlich orientierten Umgang mit den frisch ausgebauten Radwegestrukturen in diesen vorgenannten Bereichen wird der Ausbau des unterhalb Monschau liegende Streckenabschnittes 3 zwischen der Kläranlage Monschau und Grüental mit großer Sorge gesehen.

Denn obwohl zuvor unterhaltsvertraglich Wegezustand und nachfolgend notwendige Wiederherstellungen festgehalten wurden, kam es kurz nach Fertigstellung des Weges oberhalb Monschaus schon zu erheblichen Schäden an den frisch geschaffenen Infrastrukturen durch forstliche Arbeiten im Staatsforst. Erst nach intensiven Verhandlungen konnten Nachbesserungen in der Wegeinstandsetzung erreicht werden.

Der Abschnitt 3 des Rurufer-Radweges liegt nun bis auf winzige rudimentäre Privatwaldparzellen in der Nähe der Kluckbachbrücke (anders als der obere Abschnitt) nahezu komplett im Eigentum des Landes NRW und insbesondere im Staatsforstbereich. Lediglich rd. 900m liegen in städtischem Eigentum.

Es gab in den letzten Jahren schon erhebliche Beschwerden über die Zerstörungen des Weges durch Forstarbeiten in diesem Bereich. Auf die vielen Presseartikel und Leserbriefe wird an dieser Stelle verwiesen. Bis heute wurde der Weg aus Sicht der Tourenfahrradfahrer nur notdürftig instandgesetzt.

Die Stadt Monschau hat hierauf erkennbar keinen Einfluss und das Land NRW zeigte an diesem Weg bisher ausschließlich forstliches und kein touristisches Interesse.

Insoweit sollte die StädteRegion Aachen als Maßnahmenträger zunächst mit dem Land NRW (Landesbetrieb Wald und Holz) eine vertragliche Regelung über das Ausmaß und die Dauer der forstlichen Nutzung des Weges, die Wegequalität bei Wiederherstellungsmaßnahmen durch das Land nach Forstarbeiten sowie über die laufende Gefahrenabwehr durch Totholz und umstürzende Bäume aus angrenzenden Forstflächen abschließen.

Ebenso sollte im Abschnitt 4 zunächst eine ähnlich verbindliche Vereinbarung mit dem Grundstücksbesitzer der Anlagen im Grüental getroffen werden.

Hiernach erst kann sich die Stadt Monschau zu üblichen Unterhaltungsarbeiten (durch Verschleiß usw.) verpflichten.

Vor Vertragsunterzeichnung ist daher durch die StädteRegion Aachen rechtsverbindlich sicherzustellen, dass sich der Landesbetrieb Wald und Holz verpflichtet, Wegeschäden durch umstürzende Bäume und Forstwirtschaftliche Nutzungen zu vermeiden und in gleichem Qualitäts- und Ausbaustandard wieder zu beseitigen.

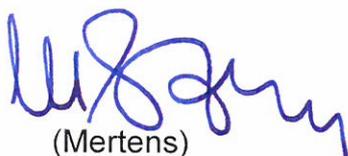
B Rechtslage

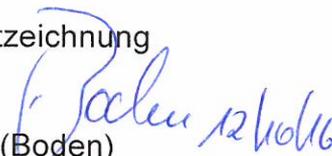
Der Wirtschaftsausschuss entscheidet gem. § 15 Nr. 7 über die Beschaffung und Vergabe von Spezialbedarf bei Auftragsvergaben von 10.000 EUR bis 250.000 EUR (netto) und über die Bedarfsmeldungen für Zuwendungen zum Zwecke der Strukturentwicklung, Wirtschafts- und Tourismusförderung (z.B. StädteRegions- und Naturparkmittel, Städtebauförderung, LEADER-Projekte u.a.) sowie die Beauftragung von Gutachten in seinem Aufgabenbereich.

C Finanzielle Auswirkungen

Es gibt seitens der StädteRegion Aachen eine erste (noch unverbindliche) Zusage des A 85 – Regionalentwicklung über einen jährlichen Zuschuss für Unterhaltsleistungen des Weges von geschätzt 250 € / Km an die Stadt Monschau. Hiermit könnten notwendige kleinere Unterhaltungsarbeiten finanziert werden.

Für 2017 sollten aus Sicht der Verwaltung noch keine Ansätze gebildet werden. Kosten fallen erst im Jahr nach Fertigstellung des Weges an.


(Mertens)
Allgemeiner Vertreter
12/10.17

Zur Mitzeichnung

(Boden)
Kämmerer
12/10/16

Anlagen:

- Übersichtsplan Streckenführung und Ausbaustandard (1/2,3,4)
- Karte mit Darstellung der Eigentumsverhältnisse (1/2, 3,4)
- Vereinbarungsentwurf

Entwurf

VEREINBARUNG

zwischen

der StädteRegion Aachen

und

der Stadt Monschau

über den Ausbau, die Unterhaltung und die Erhaltung der Wege und Einrichtungen im Zuge des „Rurufer-Radweges“ in Monschau-Kalterherberg (Bahnhofstraße bis Fedderbach sowie Rosengasse) und östlich von Monschau zwischen Kluckbachbrücke und Grünentalstraße (Kreisstraße 21)

Präambel

Die StädteRegion Aachen und die Stadt Monschau sind bestrebt, den Rurufer-Radweg zwischen dem Monschauer Ortsteil Kalterherberg und der Kreisstraße 21 (Grünentalstraße) für die Belange des Radverkehrs attraktiv auszubauen und zu unterhalten. Der Ausbau, die Unterhaltung und die Erhaltung werden durch diese Vereinbarung im Einzelfall geregelt.

· 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vereinbarung umfasst diejenigen Wald- und Wirtschaftswege im Stadtgebiet Monschau, die zum Routennetz des Rurufer-Radweges gemäß Anlage 1 gehören. Dies sind die folgenden vier Bauabschnitte

- Abschnitt 1 Bahnhofstraße bis Fedderbach (Bau-km 0+000 bis 0+290)
- Abschnitt 2 Rosengasse von Fedderbach (Bau-km 0+000) bis Bau-km 1+069
- Abschnitt 3 Rurtalweg östlich Monschau von Kluckbachbrücke (Bau-km 0+000) bis Bau-km 2+395.
- Abschnitt 4 Rurtalweg bei Grünental von Bau-km 0+000 bis Einmündung in die K 21 Grünentalstraße (Bau-km 0+870)

Vereinbarungsbestandteil sind neben dem eigentlichen Weg die Bankette, die Böschungen, die Absturzsicherungen, die Entwässerungseinrichtungen und die Schrankenanlagen.

Darüber hinaus sind Bestandteil dieser Vereinbarungen die im Rahmen des Förderprojektes RUR neu einzurichtenden Rastplätze (Erlebnisorte) entlang der Wegstrecke. Die Anzahl sowie die Lage der Rastplätze stehen zum Abschluss der Vereinbarung noch nicht fest.

Die Befestigung der Wegeoberflächen im vorbenannten Abschnitt besteht auf einer Länge von ca. 3.220 m aus einer „wassergebundenen Decke“ sowie auf einer Länge von ca. 1.400 m aus Asphalt.

· 2

Art und Umfang der Vereinbarung

Der im Lageplan gekennzeichnete Weg ist in den Abschnitten 1 und 3 im Eigentum der Stadt Monschau sowie im Abschnitt 4 in Privateigentum und soll als Teil der Radroute „Rurufer-Radweg“

und des Radroutennetzes in der StädteRegion Aachen dienen.

Durch die Zweckbestimmung als Radroute wird die ursprüngliche Zweckbestimmung der in § 1 genannten Wegefläche nicht geändert.

Im Verlauf des Ruruferradweges ist eine wegweisende und diesen Weg kennzeichnende Beschilderung für Radfahrer vorhanden.

Die Stadt Monschau nimmt bei der Nutzung ihrer Flächen auf das Vorhandensein der Radroute auf ihrem Weg Rücksicht.

Mit dem Eigentümer der Wegeflächen in Abschnitt 4 schließen Stadt und StädteRegion eine zusätzliche Vereinbarung über die dortige Nutzung als Radroute und deren Sicherung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit ab.

3

Einverständnis zur allgemeinen Benutzung

Die Stadt Monschau ist mit der Ausweisung und der Benutzung des in § 1 genannten Weges als Radroute einverstanden. Sie ist außerdem mit der Aufstellung und der Beibehaltung der Beschilderung, wie sie im Grund und dem Umfang nach erforderlich ist, einverstanden.

Bei zukünftigen baubedingten Sperrungen des Weges in eigener Zuständigkeit richtet die Stadt eine Umleitung für den Radverkehr ein und stimmt diese vorab mit der Straßenverkehrsbehörde der StädteRegion Aachen als anordnende Behörde ab.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Angelegenheiten, die für das Vorhandensein und den Betrieb der Radroute auf den Wegeflächen der Wegeeigentümer bedeutsam sind.

4

Verkehrssicherungspflicht

Durch die Ausweisung des Weges als Teil der Route „Ruruferradweg“ und des Radroutennetzes und den dadurch entstehenden Radfahrverkehr werden keine höheren Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht des Wegeeigentümers gestellt. Die Stadt erklärt sich bereit, auch die Verkehrssicherungspflicht für den Abschnitt 4 zu übernehmen. Dies wird in der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Privateigentümer, der Stadt und der StädteRegion geregelt.

5

Neu- und Ausbau

Art und Umfang der Neu- und Ausbaumaßnahmen bestimmen sich nach den von der StädteRegion aufgestellten Entwurfsunterlagen, die einvernehmlich mit der Stadt abgestimmt werden und Bestandteil der Vereinbarung werden. Der Wegeaufbau berücksichtigt das Befahren durch forstwirtschaftlichen Verkehr.

Die StädteRegion führt die Planung und die Ausführung der Baumaßnahmen im Benehmen mit der Stadt durch.

6

Erhaltung

Nach dem Ausbau durch die StädteRegion Aachen führt die Stadt in allen vier Abschnitten die Erhaltung (Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung) des Weges selbständig in eigener

Verantwortlichkeit durch. Die Erhaltung des Weges wird nach Erfordernis so durchgeführt, dass der mit dem Ausbau erzielte Standard dauerhaft erhalten bleibt.

Die Arbeiten und die Erfordernis richten sich nach dem Merkblatt für die Erhaltung Ländlicher Wege (M ELW), den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW) in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Lichtraumprofil des Weges ist freizuhalten. Das Lichtraumprofil reicht in der Höhe bis 2,50 m ab Oberkante des Weges und in der Breite bis jeweils 0,50 m jenseits der Wegekanten.

§ 7

Erhaltungsintervalle

Die Stadt führt im Rahmen der laufenden Unterhaltung mindestens zweimal jährlich Streckenkontrollen durch. Die erste Kontrolle erfolgt im Zeitraum März bis April, die zweite Kontrolle in den Monaten September bis Oktober. Die dabei festgestellten Schäden werden innerhalb von einem Monat beseitigt. Das gleiche gilt für zwischendurch festgestellte bzw. von Dritten gemeldete Schäden. Das Ergebnis der Streckenkontrollen sowie der Schadensbeseitigung werden protokolliert und einmal jährlich zum Jahresende unaufgefordert der StädteRegion überreicht. Handelt es sich um größere Schäden, deren Beseitigung eine längere Zeitspanne erfordert, erfolgt diese in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen so schnell wie möglich, um die Nutzung als Radroute zur gewährleisten.

§ 8

Abnahme der Bauleistungen

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen in den in § 1 genannten Wegeabschnitten gemeinsam durch die StädteRegion und die Stadt abgenommen. Mit der Abnahme gilt die Baumaßnahme als fertiggestellt. Mit dem Tage der Abnahme beginnt die Erhaltung durch die Stadt gemäß § 3.

§ 9

Kostentragung

Die Kosten für den Wegebau trägt die StädteRegion Aachen. Die Kosten für die Unterhaltung, Instandsetzung und Erhaltung der Wege nach dem Bau trägt die Stadt. Es besteht Einigkeit, dass bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist (20 Jahre ab Anerkennung des Schlussverwendungsnachweises durch den Fördergeber) für die gewährten Fördermittel das wirtschaftliche Eigentum an den Bauleistungen bei der StädteRegion Aachen verbleibt.

§ 10

Dauer und Kündigung

Das Recht auf Benutzung des Weges wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

§ 11

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlage bedürfen der Schriftform. Die beigefügten Anlagen (Lageplan, Ausbauquerschnitt und Aufstellung der durchzuführenden Hauptleistungen) werden zum Bestandteil der Vereinbarung. Diese Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gelten Regelungen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen, als vereinbart.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem XX.XX.XX in Kraft.

Für die StädteRegion Aachen

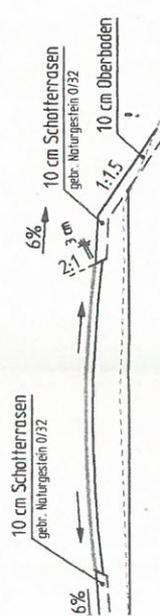
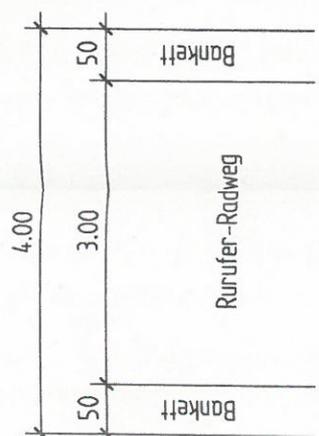
Für die Stadt Monschau

Aachen, den

Monschau, den

Anlage 3

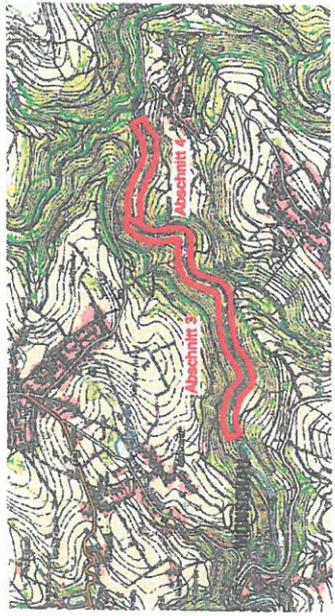
Regelquerschnitt C-C



Untergrund aufreißen
ggf. neu profilieren

- Oberbau Rurufer-Radweg**
- 2.0 cm Deckschicht (gebr. Naturgestein 0/8)
 - 6.0 cm Ausgleichsschicht (gebr. Naturgestein 0/16)
 - ≥30.0 cm Profilierung (gebr. Naturgestein 0/32)

INDEX	ÄNDERUNG	GEZ.	DATUM



BAUHERR:	StädteRegion Aachen Zollernstraße 10 52070 Aachen	
PROJEKT:	Ausbau Rurufer-Radweg im Stadtgebiet Monschau	
PLANNER:	ingen aix GmbH Schurzeller Straße 27 D-52074 Aachen Tel.: +49 (0)241-894 918 4-0 Fax: +49 (0)241-894 918 4-9 Email: mailbox@ingenaix.de Internet: www.ingenaix.de	 Ingenieurbüro Wirtlich & Wirtlich
PLANUNGSPHASE:	Vorplanung	BEARBEITET: Boussonville/Titz
PLANZEICHNUNG:	Regelquerschnitt C-C <i>für Bereich mit wassergebundener Deckschicht</i>	PRJ-NR.: 15-3280 DATUM: 17.02.2016 MASSSTAB: 1:50
UNTERLAGE/BLATT-NR.:	4.3/1	INDEX: <i>Bauwand</i> GEBIEN:
		PLANGRÖSSE: 58,0 x 29,7

